



# AMTSBLATT

## DER

### GEMEINDE SENDEN

Jahrgang	2008
Ausgegeben zu Senden am	19.12.2008
Ausgabe	12

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Gemeinde Senden

Herausgeber: Der Bürgermeister  
der Gemeinde Senden

Bestellungen sind zu richten an die  
Gemeindeverwaltung – Fachbereich I –  
Postfach 1251  
48303 Senden

☎ 02597/699-0

Abonnementpreis: 12,00 € jährlich  
Einzelexemplar: 1,00 €

oder  
kostenlos über das Internet: [www.senden-westf.de](http://www.senden-westf.de)

Lfd. Nr.	Inhaltsangabe	Seite
57	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung der Brandschau und die Erhebung von Gebühren (Brandschauseatzung) in der Gemeinde Senden vom 12.12.2008	234 – 235
58	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Senden (Hebesatzung) vom 12.12.2008	236 – 237
59	Satzung vom 12.12.2008 zur 6. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Senden vom 17.12.1999	238 – 240
60	Gebührensatzung vom 12.12.2008 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Senden vom 17.12.1999	241 – 243
61	Mitteilungen des Fundamtes - Monat Oktober 2008 -	244
62	Mitteilungen des Fundamtes - Monat November 2008 -	245

Nr. 57

## 1. Satzung

### **zur Änderung der Satzung über die Durchführung der Brandschau und die Erhebung von Gebühren (Brandschausatzung) in der Gemeinde Senden vom 12.12.2008**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 6 und 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 112 / SGV NW 213) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung der Brandschau und die Erhebung von Gebühren (Brandschausatzung) beschlossen:

#### § 1

In der vorstehenden Satzung über die Durchführung der Brandschau und die Erhebung von Gebühren (Brandschausatzung) in der Gemeinde Senden vom 15.12.2006 wird der § 4 wie folgt gefasst:

#### **„§ 4 Gebührensätze**

Für die Bemessung der Gebühren nach § 2 der Satzung gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt einschließlich Vor- und Nachbereitung, sowie für Leistungen nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c, nach Dauer der Amtshandlung

je angefangene Stunde pauschal 35,- €

2. Als Mindestsatz wird ein Stundensatz erhoben. Jede über den Stundensatz hinausgehende angefangene ½ Stunde wird nach halben Stundensätzen berechnet. In den Stundensätzen sind die Nebenkosten wie Fahrzeug, Schreib- und sonstige Sachkosten enthalten. „

#### § 2

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung der Brandschau und die Erhebung von Gebühren (Brandschausatzung) in der Gemeinde Senden tritt am 01.01.2009 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung der Brandschau und die Erhebung von Gebühren (Brandschhausatzung) in der Gemeinde Senden vom 12.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 272), beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Senden, den 12.12.2008

Der Bürgermeister

gez.  
Holz

Nr. 58

## **Satzung**

### **über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Senden (Hebesatzsatzung) vom 12.12.2008**

Aufgrund des §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) -in der aktuell gültigen Fassung- in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl I S. 4167) in den jeweils bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern beschlossen:

#### **§ 1**

Die Steuersätze für die Realsteuern der Gemeinde Senden werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer   |          |
|    | 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 192 v.H. |
|    | 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 381 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer   | 403 v.H. |

#### **§ 2**

Die in § 1 genannten Hebesätze gelten über das Jahr 2009 hinaus bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie durch Ratsbeschluss geändert werden.

#### **§ 3**

Die Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Senden (Hebesatzsatzung) vom 12.12.2008** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 12.12.2008

Der Bürgermeister

gez.

Holz

Nr. 59

## Satzung

vom 12.12.2008

### **zur 6. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Senden vom 17.12.1999**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 8, 9 und 44 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250), in der zurzeit gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705 ff.), in der zurzeit gültigen Fassung, § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die §§ 8, 10 und 11 werden wie folgt geändert (Änderungen sind in Fettdruck hervorgehoben):

#### § 8 "Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung"

Abs. 1, Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

"Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht **im Innen- und Außenbereich** bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung)."

Abs. 1, Satz 3 (*"Für den Bezirk II (Außenbereich) besteht grundsätzlich kein Anschluss- und Benutzungszwang für das Bioabfallgefäß. Auf gesonderten Antrag des Eigentümers wird das Bioabfallgefäß als sog. "Angebots-Biotonne" zur Verfügung gestellt."*) wird gestrichen.

#### § 10 "Abfallbehälter und Abfallsäcke"

Abs. 2, Buchst. b) erhält folgende neue Fassung:

"(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:  
b) braune 120 l und 240 l Abfallbehälter für Bioabfälle (**Bezirke I und II**)"

#### § 11 "Abfallbehälter und Abfallsäcke"

Abs. 1, Buchst. b) erhält folgende neue Fassung zu 'Bezirk II':

im Bezirk II:

**"b) einen braunen Abfallbehälter für Biomüll"**

**Artikel II**

Diese Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Senden vom 17.12.1999 tritt am 01.01.2009 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende **Satzung vom 12.12.2008 zur 6. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Senden vom 17.12.1999** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 12.12.2008

Der Bürgermeister

gez.

Holz

## Gebührensatzung

vom 12.12.2008

### zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Senden

vom 17.12.1999

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung, und des § 9 des Landesabfallgesetzes NW vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Senden vom 17.12.1999, in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Gebührensätze

(1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr nach § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Senden beträgt im Innenbereich (Bezirk I) und im Außenbereich (Bezirk II):

- |  |            |
|--|------------|
| a) für jeden 90 l Abfallbehälter für Restmüll/<br>120 l oder 240 l Abfallbehälter für Bioabfälle/<br>120 l oder 240 l Abfallbehälter für Altpapier:              | 172,00 €   |
| b) für jeden 120 l Abfallbehälter für Restmüll/<br>120 l oder 240 l Abfallbehälter für Bioabfälle/<br>120 l oder 240 l Abfallbehälter für Altpapier:             | 211,00 €   |
| c) für jeden 240 l Abfallbehälter für Restmüll/<br>120 l oder 240 l Abfallbehälter für Bioabfälle/<br>120 l oder 240 l Abfallbehälter für Altpapier:             | 368,00 €   |
| d) für jeden 1.100 l Abfallbehälter (Container) für Restmüll<br>120 l oder 240 l Abfallbehälter für Bioabfälle/<br>120 l oder 240 l Abfallbehälter für Altpapier |            |
| - bei 4-wöchentlicher Abfuhr:  | 1.488,00 € |
| - bei 14-tägiger Abfuhr:   | 2.921,00 € |
| - bei wöchentlich einmaliger Abfuhr:   | 5.786,00 € |

Bei Eigenkompostierung und -verwertung und Verzicht auf die Gestellung eines eigenen Abfallbehälters für Bioabfälle reduziert sich die entsprechende Abfallentsorgungsgebühr aus 1. a), b), c) oder d) um 25,00 €.

Die Gebühr für den Umtausch von Abfallgefäßen aufgrund von Gefäßgrößenveränderungen beträgt je Auftrag (bis drei Behälter): 10,00 €

- (2) Die Gebühr für die Abfuhr von Abfällen aus Abfallsäcken (§ 10 der Abfallentsorgungssatzung) ist durch den Kaufpreis abgegolten. Die Abfallsäcke für Restmüll können in örtlichen Einzelhandelsgeschäften und bei der Gemeindeverwaltung (Bürgerbüro) für 3,50 €/St. erworben werden.

## **§ 2 Gebührenpflicht**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/Erbbauberechtigten der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer/Erbbauberechtigte sowie Nutzer von Nachbarschaftstonnen im Sinne von § 16 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Senden haften als Gesamtschuldner.  
Die ihnen nach § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Senden Gleichgestellten haften nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührensschuld.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter abgemeldet oder eingezogen wird.
- (3) Beim Wechsel des Eigentümers/Erbbauberechtigten geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Eigentumswechsel bzw. Wechsel des Erbbaurechts folgenden Monats auf den neuen Eigentümer/Erbbauberechtigten über. Wenn der bisherige Eigentümer/Erbbauberechtigte die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt hat, so haftet er für die Abfallgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Eigentümer/Erbbauberechtigten.

## **§ 3 Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach Anzahl und Größe der Abfallbehälter für Restmüll und der Zahl der Abfahrten.

## **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Abfallentsorgungsgebühren**

Die zu entrichtende Gebühr wird von der Gemeinde durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt.

Die Gebühren sind zu je einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Senden tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Senden vom 12.12.2007 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende **Gebührensatzung vom 12.12.2008 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Senden vom 17.12.1999** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 12.12.2008

Der Bürgermeister

gez.  
Holz

Nr. 61

Gemeinde Senden  
-als örtliche Ordnungsbehörde-  
Der Bürgermeister

III – 123 – 60

Senden, 03. November 2008

In dem Monat Oktober 2008 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände und Tiere als gefunden gemeldet, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 6 Damenfahräder
- 3 Herrenfahräder
- 2 Kinderräder
- diverse Schlüssel
- 2 Katzen
- 3 Ringe
- 1 Uhr

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste gemeldet:

- 12 Damenfahräder
- 1 Herrenfahrrad
- 2 Mountainbikes
- 3 Katzen
- 1 Handy
- 1 Sporttasche

gez.  
i. A. Löbbert

Nr. 62

Gemeinde Senden  
-als örtliche Ordnungsbehörde-  
Der Bürgermeister

III – 123 – 60

Senden, 01. Dezember 2008

In dem Monat November 2008 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände und Tiere als gefunden gemeldet, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 5 Damenfahräder
- 1 Herrenfahrrad
- diverse Schlüssel
- 3 Katzen
- 2 Vögel
- 1 Ring
- 1 Armbanduhr

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste gemeldet:

- 9 Damenfahräder
- 2 Herrenfahrrad
- 2 Kinderfahräder
- 1 Jugendfahrrad
- 1 Katze
- 1 Jacke
- 1 i-Pod

gez.  
i. A. Strozyk